

Amtsblatt der Europäischen Union

C 67



Ausgabe
in deutscher Sprache

Mitteilungen und Bekanntmachungen

62. Jahrgang

20. Februar 2019

Inhalt

I *Entschlüsse, Empfehlungen und Stellungnahmen*

EMPFEHLUNGEN

Europäische Zentralbank

2019/C 67/01	Empfehlung der Europäischen Zentralbank vom 14. Februar 2019 an den Rat der Europäischen Union zu den externen Rechnungsprüfern der Banque centrale du Luxembourg (EZB/2019/6)	1
--------------	--	---

IV *Informationen*

INFORMATIONEN DER ORGANE, EINRICHTUNGEN UND SONSTIGEN STELLEN DER EUROPÄISCHEN UNION

Rat

2019/C 67/02	Beschluss des Rates vom 18. Februar 2019 über die Ernennung von Mitgliedern und stellvertretenden Mitgliedern (Griechenland) des Beratenden Ausschusses für die Freizügigkeit der Arbeitnehmer	2
--------------	--	---

Europäische Kommission

2019/C 67/03	Euro-Wechselkurs	4
--------------	------------------------	---

DE

V *Bekanntmachungen*

VERFAHREN BEZÜGLICH DER DURCHFÜHRUNG DER WETTBEWERBSPOLITIK

Europäische Kommission

2019/C 67/04

Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses (Sache M.9267 — KKR/Telepizza) — Für das vereinfachte Verfahren infrage kommender Fall ⁽¹⁾

5

⁽¹⁾ Text von Bedeutung für den EWR.

I

(Entschlüsse, Empfehlungen und Stellungnahmen)

EMPFEHLUNGEN

EUROPÄISCHE ZENTRALBANK

EMPFEHLUNG DER EUROPÄISCHEN ZENTRALBANK

vom 14. Februar 2019

an den Rat der Europäischen Union zu den externen Rechnungsprüfern der Banque centrale du Luxembourg

(EZB/2019/6)

(2019/C 67/01)

Der EZB-RAT —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Satzung des Europäischen Systems der Zentralbanken und der Europäischen Zentralbank, insbesondere auf Artikel 27.1,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Jahresabschlüsse der Europäischen Zentralbank (EZB) und der nationalen Zentralbanken der Mitgliedstaaten, deren Währung der Euro ist, werden von unabhängigen externen Rechnungsprüfern geprüft, die vom EZB-Rat empfohlen und vom Rat der Europäischen Union genehmigt werden.
- (2) Das Mandat der gegenwärtigen externen Rechnungsprüfer der Banque centrale du Luxembourg, Deloitte Audit sarl, endete nach der Rechnungsprüfung für das Geschäftsjahr 2018. Es ist deshalb erforderlich, externe Rechnungsprüfer ab dem Geschäftsjahr 2019 zu bestellen.
- (3) Die Banque centrale du Luxembourg hat Ernst & Young S.A als externe Rechnungsprüfer für die Geschäftsjahre 2019 bis 2023 ausgewählt —

HAT FOLGENDE EMPFEHLUNG ERLASSEN:

Es wird empfohlen, Ernst & Young S.A als externe Rechnungsprüfer der Banque centrale du Luxembourg für die Geschäftsjahre 2019 bis 2023 zu bestellen.

Geschehen zu Frankfurt am Main am 14. Februar 2019.

Der Präsident der EZB

Mario DRAGHI

IV

(Informationen)

INFORMATIONEN DER ORGANE, EINRICHTUNGEN UND SONSTIGEN
STELLEN DER EUROPÄISCHEN UNION

RAT

BESCHLUSS DES RATES

vom 18. Februar 2019

über die Ernennung von Mitgliedern und stellvertretenden Mitgliedern (Griechenland) des
Beratenden Ausschusses für die Freizügigkeit der Arbeitnehmer

(2019/C 67/02)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EU) Nr. 492/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. April 2011 über die Freizügigkeit der Arbeitnehmer innerhalb der Union ⁽¹⁾, insbesondere auf die Artikel 23 und 24,

gestützt auf die Kandidatenlisten, die dem Rat von den jeweiligen Regierungen der Mitgliedstaaten unterbreitet worden sind,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Der Rat hat mit Beschluss vom 28. September 2018 ⁽²⁾, vom 15. Oktober 2018 ⁽³⁾ und vom 19. November 2018 ⁽⁴⁾ die Mitglieder und die stellvertretenden Mitglieder des Beratenden Ausschusses für die Freizügigkeit der Arbeitnehmer für die Zeit vom 25. September 2018 bis zum 24. September 2020 ernannt.
- (2) Die griechische Regierung hat Kandidaten für mehrere zu besetzende Sitze vorgeschlagen —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

Zu Mitgliedern und stellvertretenden Mitgliedern des Beratenden Ausschusses für die Freizügigkeit der Arbeitnehmer werden für den Zeitraum bis zum 24. September 2020 ernannt:

I. REGIERUNGSVERTRETER

Land	Mitglieder	Stellvertretende Mitglieder
Griechenland	Herr Georgios NERANTZIS Frau Maria-Eirini MOUNTAKI	Frau Panagiota STAMATIOU

⁽¹⁾ ABl. L 141 vom 27.5.2011, S. 1.⁽²⁾ Beschluss des Rates vom 28. September 2018 über die Ernennung der Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder des Beratenden Ausschusses für die Freizügigkeit der Arbeitnehmer (ABl. C 366 vom 10.10.2018, S. 3).⁽³⁾ Beschluss des Rates vom 15. Oktober 2018 über die Ernennung von Mitgliedern und stellvertretenden Mitgliedern (Portugal) des Beratenden Ausschusses für die Freizügigkeit der Arbeitnehmer (ABl. C 376 vom 18.10.2018, S. 9).⁽⁴⁾ Beschluss des Rates vom 19. November 2018 über die Ernennung von Mitgliedern und stellvertretenden Mitgliedern (Italien) des Beratenden Ausschusses für die Freizügigkeit der Arbeitnehmer (ABl. C 421 vom 21.11.2018, S. 7).

Artikel 2

Der Rat ernennt die noch vorzuschlagenden Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder zu einem späteren Zeitpunkt.

Artikel 3

Dieser Beschluss tritt am Tag seiner Annahme in Kraft.

Geschehen zu Brüssel am 18. Februar 2019.

Im Namen des Rates

Der Präsident

N. BĂDĂLĂU

EUROPÄISCHE KOMMISSION

Euro-Wechselkurs ⁽¹⁾

19. Februar 2019

(2019/C 67/03)

1 Euro =

Währung		Kurs	Währung		Kurs
USD	US-Dollar	1,1294	CAD	Kanadischer Dollar	1,4961
JPY	Japanischer Yen	125,09	HKD	Hongkong-Dollar	8,8644
DKK	Dänische Krone	7,4619	NZD	Neuseeländischer Dollar	1,6549
GBP	Pfund Sterling	0,87185	SGD	Singapur-Dollar	1,5324
SEK	Schwedische Krone	10,6000	KRW	Südkoreanischer Won	1 273,50
CHF	Schweizer Franken	1,1351	ZAR	Südafrikanischer Rand	16,0000
ISK	Isländische Krone	135,70	CNY	Chinesischer Renminbi Yuan	7,6418
NOK	Norwegische Krone	9,7460	HRK	Kroatische Kuna	7,4130
BGN	Bulgarischer Lew	1,9558	IDR	Indonesische Rupiah	15 926,80
CZK	Tschechische Krone	25,717	MYR	Malaysischer Ringgit	4,6154
HUF	Ungarischer Forint	318,46	PHP	Philippinischer Peso	58,970
PLN	Polnischer Zloty	4,3347	RUB	Russischer Rubel	74,7569
RON	Rumänischer Leu	4,7492	THB	Thailändischer Baht	35,249
TRY	Türkische Lira	5,9957	BRL	Brasilianischer Real	4,2039
AUD	Australischer Dollar	1,5881	MXN	Mexikanischer Peso	21,7044
			INR	Indische Rupie	80,6985

⁽¹⁾ Quelle: Von der Europäischen Zentralbank veröffentlichter Referenz-Wechselkurs.

V

(Bekanntmachungen)

VERFAHREN BEZÜGLICH DER DURCHFÜHRUNG DER
WETTBEWERBSPOLITIK

EUROPÄISCHE KOMMISSION

Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses

(Sache M.9267 — KKR/Telepizza)

Für das vereinfachte Verfahren infrage kommender Fall

(Text von Bedeutung für den EWR)

(2019/C 67/04)

1. Am 13. Februar 2019 ist die Anmeldung eines Zusammenschlusses nach Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates ⁽¹⁾ bei der Kommission eingegangen.

Diese Anmeldung betrifft folgende Unternehmen:

- KKR & Co. Inc. („KKR“, USA),
- Telepizza Group, S.A. („Telepizza“, Spanien).

KKR übernimmt im Sinne des Artikels 3 Absatz 1 Buchstabe b der Fusionskontrollverordnung die alleinige Kontrolle über die Gesamtheit von Telepizza.

Der Zusammenschluss erfolgt durch Erwerb von Anteilen über ein öffentliches Übernahmeangebot.

2. Die beteiligten Unternehmen sind in folgenden Geschäftsbereichen tätig:

- KKR ist eine weltweit tätige Investmentgesellschaft, die breitgefächerte Dienstleistungen im Bereich der alternativen Vermögensverwaltung für öffentliche und private Anleger anbietet und Kapitalmarktlösungen für das Unternehmen, seine Portfolio-Gesellschaften und Kunden bereitstellt.
- Telepizza verwaltet ein Netz von Schnellrestaurants, die in eigenen oder in Franchise-Lokalen sowie über Lieferdienste betrieben werden. Im Jahr 2018 gaben Telepizza und Pizza Hut International, LLC („Pizza Hut“, Teil der YUM!-Gruppe) ein strategisches Abkommen und einen Master-Franchise-Vertrag bekannt, wodurch das Telepizza-Netz auf rund 2 560 Restaurants in 37 Ländern (vor allem auf der iberischen Halbinsel, Mexiko sowie Zentral- und Südamerika) anwachsen wird. Das Closing des Rechtsgeschäfts zwischen Telepizza und Pizza Hut erfolgte im Dezember 2018.

3. Die Kommission hat nach vorläufiger Prüfung festgestellt, dass das angemeldete Rechtsgeschäft unter die Fusionskontrollverordnung fallen könnte. Die endgültige Entscheidung zu diesem Punkt behält sie sich vor.

Dieser Fall kommt für das vereinfachte Verfahren im Sinne der Bekanntmachung der Kommission über ein vereinfachtes Verfahren für bestimmte Zusammenschlüsse gemäß der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates ⁽²⁾ infrage.

4. Alle betroffenen Dritten können bei der Kommission zu diesem Vorhaben Stellung nehmen.

Die Stellungnahmen müssen bei der Kommission spätestens 10 Tage nach dieser Veröffentlichung eingehen. Dabei ist stets folgendes Aktenzeichen anzugeben:

M.9267 — KKR/Telepizza

⁽¹⁾ ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1 („Fusionskontrollverordnung“).

⁽²⁾ ABl. C 366 vom 14.12.2013, S. 5.

Die Stellungnahmen können der Kommission per E-Mail, Fax oder Post übermittelt werden, wobei folgende Kontaktangaben zu verwenden sind:

E-Mail: COMP-MERGER-REGISTRY@ec.europa.eu

Fax +32 22964301

Postanschrift:

Europäische Kommission
Generaldirektion Wettbewerb
Registratur Fusionskontrolle
1049 Bruxelles/Brussel
BELGIQUE/BELGIË

ISSN 1977-088X (elektronische Ausgabe)
ISSN 1725-2407 (Papierausgabe)



Amt für Veröffentlichungen der Europäischen Union
2985 Luxemburg
LUXEMBURG

DE